

Alters, durch eine ganze Gesetzgebung in materieller Hinsicht geschützt ist, zu vertreten.

Wir müssen daher fordern, dass hier die Gesetzgebung helfend eingreife. Wir bekämpfen die Konsumvereine aller Art, ganz besonders die der Staatsangestellten. Die Steuergelder werden uns sauer genug, auch wenn sie nicht gegen uns verwendet werden. Wir fordern ein Verbot der Teilnahme von Beamten an Konsumgenossenschaften. Die Beamten klagen mit grosser Betrübnis über die Kluft, die sie von dem übrigen Bürgertum trennt. Auf welcher Seite liegt die Schuld? Wenn man sich dazu versteht, die Lebensbedingungen anderer Stände verschlechtern zu helfen, dann sägt man den Ast ab, auf dem man sitzt. Keinem Beamtenstande würde es passen, wenn er dadurch vogelfrei würde, dass jedermann ohne Vorkenntnisse, ohne Prüfung und Dienstalter ihm im eigenen Lager durch billiges Arbeitsangebot die Aussichten für die Zukunft wegnehmen würde.

Wie würden wir, sagen die Kaufleute, uns freuen, wenn nach der Lehrzeit, wie es beim Beamten gewöhnlich der Fall ist, für unser ganzes Leben bezüglich der Anstellung gesorgt wäre, und zwar so, dass das Gehalt im Laufe der Jahre von selbst steigt. Wie würden wir uns freuen, wenn wir im Falle eines Unglückes unsere Pension hätten und für Witwen und Waisen gesorgt wäre, von den alljährlichen Erholungsferien gar nicht zu reden. Wir würden dann gewiss nicht darauf losgehen, anderen die ohnehin schwere Existenzmöglichkeit noch zu untergraben. Um wieviel besser wäre es auch auf diesem Gebiete bestellt, wenn alle Beamten, ohne Ausnahme, endlich diese Ueberzeugung gewinnen würden und dieser Ansicht überall zum Durchbruche verhelfen würden. Leider sind wir hiervon noch recht weit entfernt.

Das sind alles sehr schöne Worte und geistreiche Ausführungen, ob aber durch sie unsere deutschen Beamten zu der Einsicht gelangen werden, dass es besser für sie wäre, an der Erstickung derjenigen Berufsstände unseres Volkes, die zu ihrer Erhaltung und Versorgung das meiste beitragen, zu arbeiten, als sie zu untergraben und einen Staat im Staate zu bilden, möchten wir sehr bezweifeln.

Dr. P.

Zehnergraduhren.

III.

Die in den Nummern 24, Jahrgang 1906, und 2 von 1907 dieser Zeitschrift gegebenen Anregungen seien mit folgendem ergänzt:

In der Sitzung am 29. September 1899 der 71. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte zu München erhob das Gutachten des Astronomen J. Bauschinger, Berlin, u. a. das Bedenken: bei Verwendung der Zehnergradteilung seien wegen zu kleiner Sekundenwerte Beobachtungsschwierigkeiten zu befürchten. Somit ist für die Zehnergraduhr zunächst der Schlag festzusetzen.

Wenn gegen den 0,002 Zehnergrad¹⁾ (0,432 Stundensekunden-) Schlag der Grund zu kleiner Bemessung spricht, ist vielleicht die Anregung in Nr. 24, 1906, mit dem Schlage von 0,005 Zehnergrad²⁾ (1,08 Stundensekunden) im übrigen durch die Annahme der französischen Einzelteilungen zu verbessern, weil statt zu 200, 100 und 4 die Teilstriche zu 20, 100 und 40 auf die drei Einzelteilungen besser verteilt sind. Dann trüge

Teilung 1: 0; 1; 2; 39;
 " 2: 0,0; 0,1; 0,2; 0,3; . . . 1,0; 1,1; 1,2; . . . 9,9;
 " 3: 0; 05; 10; 15; 20; 25; 30 . . . 95;

und für das Ablesen bestünde die bequeme Regel:

Stets steht zwischen den zwei Zahlen der Teilung 2 das die vollen Zehnergrade von den Dezimalteilen trennende Komma.

Man liest z. B.:

Teilung 1: 18	oder	0
" 2: 0,4		4,3
" 3: 05		95
180,405 Zehnergrade		4,395 Zehnergrade.

P. Sch.

1) und 2) Entsprechend 200, bzw. 500 m des zehnergradgeteilten grössten Erdkreises, dessen dritte Dezimale Hundertmeter gibt.

Pfandleihgewerbe.

Ueber den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher sind für Preussen vom Minister des Innern folgende Vorschriften erlassen worden:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.

2. Zum Zweck der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.

3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, ausserdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preussen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.

4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen,

- a) wenn die Sachen zum Zwecke der Versteigerung angeschafft oder hergestellt sind,
- b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlass für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll,
- c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehens erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes folgende Eintragung zu machen:

„Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu (Ortsname) vom (Datum).“

6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäss § 360, Nr. 12, des Reichs-Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Juristischer Briefkasten¹⁾.

L. F. Wenn man das Wesentliche aus Ihrer umfangreichen Sachdarstellung herauschält, so liegt Ihr Fall folgendermassen: In Anrechnung auf den Kaufpreis für eine goldene Uhr nebst Kette, Berlock und zwei Trauringen haben Sie einen Brillant-ring vom Käufer zu angemessenem Taxwerte angenommen. Nun stellt sich heraus, dass jener diesen Ring von einem Juwelier gekauft, den Preis dafür aber noch nicht bezahlt hatte, und dass die Uebergabe unter ausdrücklichem schriftlichen Vorbehalte des Eigentums geschehen war; der Käufer hatte also nicht das Verfügungsrecht über den Ring, vielmehr der erwähnte Juwelier. Dieser verlangt daraufhin von Ihnen die Herausgabe des Ringes, weigert sich jedoch, Ihnen Ersatz zu leisten, das heisst denjenigen Betrag Ihnen zu zahlen, den Sie für den Ring verrechnet hatten. Wenn ein Laie eine solche Anforderung stellt, so kann man es begreiflich finden; dagegen muss es in höchstem Grade befremdlich erscheinen, dass, wie Sie hervorheben, ein Rechtsanwalt als Vertreter des geschädigten Juweliers dazu aufgefordert hat, den Ring ohne Ersatz herauszugeben. Dazu würden Sie verpflichtet sein, wenn der Ring dem wahren Eigentümer gestohlen, oder wenn er von diesem verloren worden oder ihm

1) Alle Rechtsfragen, die sich auf geschäftliche Verhältnisse beziehen, beantwortet unser Syndikus, Herr Dr. jur. Biberfeld, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 65, unsern Mitgliedern an dieser Stelle und erforderlichenfalls auch brieflich unentgeltlich.